

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**                    **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION**  
vom 7. März 2014

zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

(ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65)

Geändert durch:

|                    |   | Amtsblatt |       |            |
|--------------------|---|-----------|-------|------------|
|                    |   | Nr.       | Seite | Datum      |
| ► <b><u>M1</u></b> | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1232/2014 der Kommission vom 18. November 2014 | L 332     | 5     | 19.11.2014 |
| ► <b><u>M2</u></b> | Durchführungsverordnung (EU) 2018/276 der Kommission vom 23. Februar 2018       | L 54      | 4     | 24.2.2018  |
| ► <b><u>M3</u></b> | Durchführungsverordnung (EU) 2021/439 der Kommission vom 3. März 2021           | L 85      | 149   | 12.3.2021  |



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION**

vom 7. März 2014

zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

KAPITEL I

**METHODIK ZUR FESTLEGUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER KLIMASCHUTZZIELE FÜR ALLE ESI-FONDS**

(Befugnis nach Artikel 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

*Artikel 1*

**Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds für Klimaschutzziele**

1. Die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds erfolgt in zwei Schritten:
  - (a) die in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten werden entsprechend dem Interventionsbereichscode auf die Finanzdaten angewendet, die für diese Codes gemeldet werden;
  - (b) bei Finanzdaten, die für Interventionsbereichscodes gemeldet wurden, denen der Koeffizient „0“ zugewiesen wurde: Werden Finanzdaten für die thematischen Ziele gemeldet, denen in Tabelle 5 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung die Codes 04 und 05 zugewiesen wurden, so werden die Daten mit einem Koeffizienten von 40 % hinsichtlich ihres Beitrags zu Klimaschutzziele gewichtet.
2. Die Klimaschutzkoeffizienten, die auf der Grundlage von Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung angewendet werden, gelten auch für die jeweiligen Kategorien im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> festgelegt wurden.
3. Die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele aus dem ESF erfolgt durch die Ermittlung der Finanzdaten, die für den Dimensionscodes 01 „Unterstützung des Umstiegs auf eine CO<sub>2</sub>-arme ressourceneffiziente Wirtschaft“ im Rahmen der Dimension 6 „Codes für die

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

**▼B**

Dimension Sekundäres ESF-Thema“ gemäß Tabelle 6 von Anhang I der vorliegenden Verordnung gemeldet wurden.

*Artikel 2***Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem ELER für Klimaschutzziele**

1. Der als Richtwert dienende Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele in jedem Programm gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird für den ELER berechnet, indem die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten auf die geplanten Ausgaben laut dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Finanzierungsplan in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Prioritäten und Schwerpunktbereiche angewendet werden.

2. Zum Zweck der Berichterstattung über die für Klimaschutzziele eingesetzte Unterstützung im jährlichen Durchführungsbericht nach Artikel 50 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die in Absatz 1 genannten Koeffizienten auf die in Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Informationen über Ausgaben angewendet.

*Artikel 3***Methodik für die Berechnung der Unterstützung aus dem EMFF für Klimaschutzziele**

1. Der EMFF-Beitrag zum Klimawandel wird berechnet, indem jeder der vom EMFF unterstützten Hauptmaßnahmen Koeffizienten zugeordnet werden, die die Relevanz dieser Maßnahmen für den Klimaschutz widerspiegeln.

Die EMFF-Unterstützung für Klimaschutzziele wird auf der Grundlage folgender Informationen berechnet:

- (a) dem als Richtwert dienenden Betrag der Unterstützung für Klimaschutzziele aus dem EMFF in jedem Programm gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- (b) den in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegten Koeffizienten für vom EMFF unterstützte Hauptmaßnahmen;

**▼M1**

- (c) der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme in den jährlichen Durchführungsberichten nach Artikel 50 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014;
- (d) den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen und Daten über Vorhaben, die gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 107 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 für eine Finanzierung ausgewählt werden.

**▼B**

2. Die Mitgliedstaaten können in ihren operationellen Programmen vorschlagen, dass Maßnahmen, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung mit dem Koeffizienten „0“ gewichtet wurden, der Koeffizient „40“ zugewiesen wird, sofern sie belegen können, dass diese Maßnahme für die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen relevant sind.

## KAPITEL II

**FESTLEGUNG VON ETAPPENZIELEN UND VORGABEN IM LEISTUNGSRAHMEN UND BEWERTUNG DER ERREICHUNG DIESER ZIELE**

(Befugnis nach Artikel 22 Absatz 7 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013)

*Artikel 4*

**Aufzeichnung von Informationen durch die Stellen, die die Programme vorbereiten**

1. Die Stellen, die die Programme vorbereiten, erfassen Informationen über die Methoden und Kriterien, die herangezogen wurden, um die Indikatoren für den Leistungsrahmen auszuwählen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Etappenziele und Vorgaben mit den in Absatz 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen für alle durch die ESI-Fonds unterstützten Programme und Prioritäten sowie mit der besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> übereinstimmen, mit Ausnahme der in Absatz 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Ausnahmen.

2. Anhand der Informationsaufzeichnungen der Stellen, die die Programme vorbereiten, kann überprüft werden, ob die in Absatz 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für Etappenziele und Vorgaben festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. Diese Informationen umfassen Folgendes:

- (a) Daten oder Belege, die herangezogen wurden, um den Wert der Etappenziele und der Vorgaben und die Berechnungsmethode zu ermitteln, z. B. Daten zu Einheitskosten, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung;
- (b) Informationen zum Anteil der Mittelzuweisung bei Vorhaben, denen die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen, sowie Erläuterung der Berechnungsweise dieses Anteils;
- (c) Informationen darüber, wie die Methodik und die Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz des Leistungsrahmens angewendet wurden, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Partnerschaftvereinbarung festgelegt wurden;
- (d) Eine Erläuterung der Auswahl der Ergebnisindikatoren oder wichtigen Durchführungsschritte, wo diese in den Leistungsrahmen aufgenommen wurden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

**▼ B**

3. Die Stellen, die die Programme vorbereitet haben, stellen auf Antrag der Kommission Informationen über die Methoden und Kriterien zur Verfügung, die herangezogen wurden, um Indikatoren für den Leistungsrahmen auszuwählen und die entsprechenden Etappenziele und Vorgaben festzulegen.

4. Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Anforderungen gelten auch für die Überarbeitung der Etappenziele und Ziele gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

*Artikel 5***Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben**

1. Mit Ausnahme der in Artikel 7 genannten Fälle werden Etappenziele und Vorgaben auf Ebene der Priorität festgelegt. Die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen mehr als 50 % der Mittelzuweisung zur Priorität. Zum Zweck der Ermittlung dieses Betrags wird eine Zuweisung zu einem Indikator oder wichtigen Durchführungsschritt nur einmal gezählt.

**▼ M1**

2. Für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des ELER bezieht sich das Etappenziel und das Ziel für einen Finanzindikator auf den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der gemäß Artikel 126 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Buchführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht und von dieser bescheinigt wurde.

Für den ELER beziehen sich diese Ziele auf die getätigten öffentlichen Gesamtausgaben, die im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystem verbucht wurden.

**▼ M2**

3. Etappenziele und Vorgaben für einen Outputindikator beziehen sich auf die Werte, die durch Vorhaben erzielt wurden, bei denen alle Maßnahmen, die zu Outputs führen, vollständig durchgeführt worden sind, aber nicht unbedingt alle entsprechenden Zahlungen geleistet wurden, oder auf die Werte, die durch Vorhaben erzielt wurden, die angelaufen sind, bei denen jedoch manche der Maßnahmen, die zu Outputs führen, noch nicht beendet sind, oder auf beides.

**▼ B**

4. Ein wichtiger Durchführungsschritt ist ein wichtiger Abschnitt bei der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer Priorität, dessen Abschluss überprüfbar ist und durch einen Prozentsatz ausgedrückt werden kann. Zum Zweck der Artikel 6 und 7 der vorliegenden Verordnung werden wichtige Durchführungsschritte als Indikatoren behandelt.

5. Ergebnisindikatoren werden nur verwendet, wo dies angemessen ist und eng mit den unterstützten Interventionen zusammenhängt.

6. Wenn festgestellt wird, dass die in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen auf falschen Annahmen basieren, die dazu führen, dass die Vorgaben oder Etappenziele zu niedrig bzw. zu hoch angesetzt werden, kann dies einen gebührend gerechtfertigten Fall im Sinne von Absatz 5 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 darstellen.



#### Artikel 6

##### Erreichen von Etappenzielen und Vorgaben

1. Bei der Bewertung des Erreichens von Etappenzielen und Vorgaben werden alle Indikatoren und wichtigen Durchführungsschritte des Leistungsrahmens berücksichtigt, der auf Ebene der Priorität im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt wurde, außer in den in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Fällen.
2. Die Etappenziele oder Vorgaben einer Priorität gelten als erreicht, wenn alle im zugehörigen Leistungsrahmen enthaltenen Indikatoren bis Ende 2018 mindestens 85 % des Etappenzielwerts oder bis Ende 2023 mindestens 85 % des Zielwerts erreicht haben. Abweichend davon können, wenn der Leistungsrahmen drei oder mehr Indikatoren umfasst, die Etappenziele oder Vorgaben einer Priorität als erreicht angesehen werden, wenn alle Indikatoren bis auf einen 85 % ihres Etappenzielwerts oder bis Ende 2023 85 % ihres Zielwerts erreicht haben. Der Indikator, der 85 % seines Etappenzielwerts oder seines Zielwerts nicht erreicht, muss mindestens 75 % seines Etappenzielwerts oder seines Zielwerts erreichen.
3. Werden bei einer Priorität, deren Leistungsrahmen nicht mehr als zwei Indikatoren umfasst, bis Ende 2018 bei einem dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Etappenzielwerts erreicht, so gelten die Etappenziele als deutlich verfehlt. Werden bis Ende 2023 bei einem dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Zielwerts erreicht, so gelten die Ziele als deutlich verfehlt.
4. Werden bei einer Priorität, deren Leistungsrahmen mehr als zwei Indikatoren umfasst, bis Ende 2018 bei mindestens zwei dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Etappenzielwerts erreicht, so gelten die Etappenziele als deutlich verfehlt. Werden bis Ende 2023 bei mindestens zwei dieser Indikatoren nicht mindestens 65 % des Zielwerts erreicht, so gelten die Ziele als deutlich verfehlt.

#### Artikel 7

##### **Leistungsrahmen für in Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Prioritäten der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Prioritätsachsen und Prioritätsachsen, die die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen umfassen**

1. Die für den Leistungsrahmen ausgewählten Indikatoren und wichtigen Durchführungsschritte, die jeweiligen Etappenziele und Vorgaben sowie die Zielwerte werden nach Fonds und für den EFRE und den ESF nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt.
2. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Informationen werden gegebenenfalls nach Fonds und nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt.
3. Das Erreichen der Etappenziele und Vorgaben wird separat für jeden Fonds und jede Regionenkategorie innerhalb der Priorität bewertet, unter Berücksichtigung der Indikatoren, der jeweiligen Etappenziele und Vorgaben sowie der Zielwerte, aufgeschlüsselt nach Fonds und

**▼B**

Regionenkategorie. Die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und wichtigen Durchführungsschritte entsprechen mehr als 50 % der Mittelzuweisung zum Fonds und gegebenenfalls zur Regionenkategorie. Zum Zweck der Ermittlung dieses Betrags wird eine Zuweisung zu einem Indikator oder wichtigen Durchführungsschritt nur einmal gezählt.

**▼M2**

4. Wenn die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen als Teil einer Prioritätsachse gemäß Artikel 18 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in die Programmplanung einbezogen werden, wird ein separater Leistungsrahmen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen aufgestellt, und das Erreichen der zugehörigen Etappenziele und Vorgaben wird getrennt vom anderen Teil der Prioritätsachse bewertet.

**▼B**

## KAPITEL III

**NOMENKLATUR DER INTERVENTIONSKATEGORIEN FÜR DEN EFRE, DEN ESF UND DEN KOHÄSIONSFONDS IM RAHMEN DES ZIELS „INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“**

*Artikel 8*

**Interventionskategorien für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds**

(Befugnis nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

1. Die in Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Nomenklatur der Interventionskategorien wird in den Tabellen 1 bis 8 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegt. Die in diesen Tabellen festgelegten Codes gelten entsprechend den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels für den EFRE in Bezug auf das Ziel „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“, den Kohäsionsfonds, den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

2. Die Codes 001 bis 101 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten nur für den EFRE und den Kohäsionsfonds.

Die Codes 102 bis 119 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten nur für den ESF.

Für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gilt nur Code 103 der Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Die Codes 121, 122 und 123 in Tabelle 1 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung gelten für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF.

3. Die in den Tabellen 2, 3, 4, 7 und 8 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten für den EFRE, den ESF, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den Kohäsionsfonds.

Die in Tabelle 5 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten nur für den EFRE und den Kohäsionsfonds.

Die in Tabelle 6 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung festgelegten Codes gelten nur für den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

**▼B**

KAPITEL IV  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3 und Anhang III dieser Verordnung gelten ab dem Inkrafttreten der EMFF-Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.





## ANHANG I

**Nomenklatur der Interventionskategorien für die Fonds <sup>(1)</sup> im Rahmen des Ziels Investitionen in Wachstum und Beschäftigung und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen**

TABELLE 1: CODES FÜR DIE DIMENSION „INTERVENTIONSBEREICH“

| 1. INTERVENTIONSBEREICH  | Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele |
|--|---|
| <b>I Produktive Investitionen:</b>   |   |
| 001 Allgemeine produktive Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen („KMU“)   | 0 %   |
| 002 Forschungs- und Innovationsprozesse in großen Unternehmen  | 0 %   |
| 003 Produktive Investitionen in große Unternehmen im Zusammenhang mit der CO <sub>2</sub> -armen Wirtschaft  | 40 %  |
| 004 Produktive Investitionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen großen Unternehmen und KMU zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Ausweitung der IKT-Nachfrage | 0 %   |
| <b>II Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende dienstleistungen erbringen, und verbundene investitionen:</b>   |   |
| <i>Energieinfrastruktur</i>  |   |
| 005 Strom (Speicherung und Übertragung)  | 0 %   |
| 006 Strom (Speicherung und Übertragung; TEN-E)   | 0 %   |
| 007 Erdgas   | 0 %   |
| 008 Erdgas (TEN-E)   | 0 %   |
| 009 Erneuerbare Energien: Wind   | 100 %   |
| 010 Erneuerbare Energien: Sonne  | 100 %   |
| 011 Erneuerbare Energien: Biomasse   | 100 %   |
| 012 Sonstige erneuerbare Energien (einschließlich Wasserkraft, Erdwärme und Meeresenergie) und Integration erneuerbarer Energien (einschließlich Infrastrukturen zur Speicherung, für „Power to Gas“ und zur Wasserstoffherzeugung mittels erneuerbarer Energien)  | 100 %   |
| 013 Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Infrastrukturen, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen  | 100 %   |
| 014 Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen  | 100 %   |
| 015 Intelligente Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systemen)  | 100 %   |
| 016 Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme  | 100 %   |
| <i>Umweltinfrastruktur</i>   |   |
| 017 Abfallbewirtschaftung für Hausmüll (einschließlich Verringerung, Trennung und Recycling)   | 0 %   |

<sup>(1)</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds und Europäischer Sozialfonds

## ▼B

|  |  |       |
|--|--|-------|
| 018  | Abfallbewirtschaftung für Hausmüll (einschließlich mechanisch-biologischer Behandlung, thermischer Behandlung, Verbrennung und Deponierung)  | 0 %   |
| 019  | Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle sowie gefährliche Abfälle  | 0 %   |
| 020  | Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung)   | 0 %   |
| 021  | Wasserwirtschaft und Trinkwasserschutz (einschließlich Bewirtschaftung von Einzugsgebieten, Wasserversorgung, spezifischer Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Messung des Wasserverbrauchs auf Bezirks- und Haushaltsebene, Abrechnungssystemen und Leckagebeseitigung) | 40 %  |
| 022  | Abwasserbehandlung   | 0 %   |
| 023  | Umweltmaßnahmen zur Verringerung und/oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen (einschließlich Behandlung und Speicherung von Methan und Kompostierung)   | 100 % |
| <i>Verkehrsinfrastruktur</i>   |  |       |
| 024  | Eisenbahn (TEN-V-Kernnetz)   | 40 %  |
| 025  | Eisenbahn (TEN-V-Gesamtnetz)   | 40 %  |
| 026  | Sonstige Eisenbahnnetze  | 40 %  |
| 027  | Rollendes Material   | 40 %  |
| 028  | TEN-V-Autobahnen und -Straßen — Kernnetz (Neubau)  | 0 %   |
| 029  | TEN-V-Autobahnen und -Straßen — Gesamtnetz (Neubau)  | 0 %   |
| 030  | Nebenstraßen als Verbindungen zum TEN-V-Straßennetz und zu TEN-V-Knoten (Neubau)   | 0 %   |
| 031  | Andere nationale und regionale Straßen (Neubau)  | 0 %   |
| 032  | Lokale Zubringerstraßen (Neubau)   | 0 %   |
| 033  | Erneuerung oder Ausbau von TEN-V-Straßen   | 0 %   |
| 034  | Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahn, nationale, regionale oder lokale Straßen)  | 0 %   |
| 035  | Multimodaler Verkehr (TEN-V)   | 40 %  |
| 036  | Multimodaler Verkehr   | 40 %  |
| 037  | Flughäfen (TEN-V) <sup>(1)</sup>   | 0 %   |
| 038  | Andere Flughäfen <sup>(1)</sup>  | 0 %   |
| 039  | Seehäfen (TEN-V)   | 40 %  |
| 040  | Andere Seehäfen  | 40 %  |
| 041  | Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V)   | 40 %  |
| 042  | Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal)  | 40 %  |
| <i>Nachhaltiger Verkehr</i>  |  |       |
| 043  | Umweltfreundlichkeit und Förderung der Nahverkehrsinfrastruktur (einschließlich Ausrüstung und Fahrzeugen)   | 40 %  |
| 044  | Intelligente Verkehrssysteme (einschließlich Einführung von Nachfragesteuerungs- und Mautsystemen sowie IT-Systemen für Überwachung, Steuerung und Information)  | 40 %  |
| <i>IKT-Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnologie)</i> |  |       |
| 045  | IKT: Backbone-/Backhaul-Netzwerk   | 0 %   |

## ▼ B

|   |  |       |
|---|--|-------|
| 046   | IKT: Schnelles Breitbandnetz (Zugang/Teilnehmeranschlüsse; >= 30 Mbit/s)   | 0 %   |
| 047   | IKT: Sehr schnelles Breitbandnetz (Zugang/Teilnehmeranschlüsse; >= 100 Mbit/s)   | 0 %   |
| 048   | IKT: Andere Arten von IKT-Infrastrukturen/groß dimensionierten Computerressourcen/Ausrüstung (einschließlich E-Infrastruktur, Rechenzentren und Sensoren; auch wenn diese in andere Infrastrukturen integriert sind, z. B. Forschungs-, Umwelt- und soziale Infrastrukturen) | 0 %   |
| <b>III Soziale Infrastruktur, gesundheits- und bildungsinfrastruktur und damit verbundenen Investitionen:</b> |  |       |
| 049   | Bildungsinfrastruktur (Tertiärbereich)   | 0 %   |
| 050   | Bildungsinfrastruktur (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)   | 0 %   |
| 051   | Bildungsinfrastruktur (Schulbildung – Primarschulen und allgemeinbildende Sekundarschulen)   | 0 %   |
| 052   | Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung   | 0 %   |
| 053   | Gesundheitsinfrastruktur   | 0 %   |
| 054   | Wohnungsinfrastruktur  | 0 %   |
| 055   | Sonstige soziale Infrastruktur, die zur regionalen und lokalen Entwicklung beiträgt  | 0 %   |
| <b>IV Erschließung des endogenen Potenzials:</b>  |  |       |
| <i>Forschung, Entwicklung und Innovation</i>  |  |       |
| 056   | Unmittelbar mit Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbundene Investitionen in Infrastruktur, Kapazitäten und Ausrüstung von KMU   | 0 %   |
| 057   | Unmittelbar mit Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbundene Investitionen in Infrastruktur, Kapazitäten und Ausrüstung großer Unternehmen  | 0 %   |
| 058   | Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (öffentlich)  | 0 %   |
| 059   | Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (privat, einschließlich Wissenschaftsparks)   | 0 %   |
| 060   | Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung  | 0 %   |
| 061   | Forschungs- und Innovationstätigkeiten in privaten Forschungseinrichtungen einschließlich Vernetzung   | 0 %   |
| 062   | Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von KMU   | 0 %   |
| 063   | Förderung von Clustern und Unternehmensnetzen, vor allem zugunsten von KMU   | 0 %   |
| 064   | Forschungs- und Innovationsprozesse in KMU (einschließlich Gutscheiprogrammen, Innovationen in den Bereichen Verfahren, Design und Dienstleistung sowie sozialer Innovationen)   | 0 %   |
| 065   | Forschungs- und Innovationsinfrastruktur, Prozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit in Unternehmen mit Schwerpunkt auf der CO <sub>2</sub> -armen Wirtschaft und der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel                                   | 100 % |
| <i>Wirtschaftsförderung</i>   |  |       |
| 066   | Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)   | 0 %   |
| 067   | Entwicklung von KMU, Förderung von Unternehmertum und Gründerzentren (einschließlich der Unterstützung von Spin-offs und Spin-outs)  | 0 %   |
| 068   | Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte in KMU und Begleitmaßnahmen   | 100 % |

▼ **B**

|  |  |       |
|--|--|-------|
| 069  | Unterstützung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und der Ressourceneffizienz in KMU   | 40 %  |
| 070  | Förderung der Energieeffizienz in großen Unternehmen   | 100 % |
| 071  | Entwicklung und Förderung von Unternehmen, die sich auf Dienstleistungen für die CO <sub>2</sub> -arme Wirtschaft und die Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spezialisieren (einschließlich der Unterstützung entsprechender Dienstleistungen)                                     | 100 % |
| 072  | Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)   | 0 %   |
| 073  | Unterstützung von Sozialunternehmen (KMU)  | 0 %   |
| 074  | Entwicklung und Förderung touristischer Ressourcen durch KMU   | 0 %   |
| 075  | Entwicklung und Förderung touristischer Dienstleistungen durch oder für KMU  | 0 %   |
| 076  | Entwicklung und Förderung kultureller und kreativer Ressourcen durch KMU   | 0 %   |
| 077  | Entwicklung und Förderung kultureller und kreativer Dienstleistungen durch oder für KMU  | 0 %   |
| <i>Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) — Ankurbelung der Nachfrage, Anwendungen und Dienstleistungen</i> |  |       |
| 078  | Elektronische Behördendienste und entsprechende Anwendungen (u. a. elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge, IKT-Unterstützungsmaßnahmen für die Reform der öffentlichen Verwaltung, Cybersicherheit, Vertrauen und Schutzes personenbezogener Daten, E-Justiz und E-Demokratie)                            | 0 %   |
| 079  | Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors (einschließlich offener Daten, E-Kultur, digitaler Bibliotheken, digitaler Inhalte und E-Tourismus)   | 0 %   |
| 080  | Digitale Inklusion, Barrierefreiheit, E-Learning, elektronische Bildungsdienstleistungen und -anwendungen, digitale Kompetenz  | 0 %   |
| 081  | IKT-Lösungen für gesundes, aktives Altern, elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich E-Care und des umgebungsunterstützten Lebens)   | 0 %   |
| 082  | IKT-Dienste und -Anwendungen für KMU (u. a. elektronischer Geschäftsverkehr, elektronischer Handel und vernetzte Geschäftsprozesse), Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Startups   | 0 %   |
| <i>Umwelt</i>  |  |       |
| 083  | Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität  | 40 %  |
| 084  | Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVVU)   | 40 %  |
| 085  | Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen  | 40%   |
| 086  | Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten   | 40 %  |
| 087  | Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen | 100 % |
| 088  | Risikomanagement und -prävention für nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken (z. B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z. B. technische Unfälle), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen  | 0 %   |
| 089  | Sanierung von Industriegeländen und kontaminierten Flächen   | 0 %   |

▼ **B**

|   |  |       |
|---|--|-------|
| 090   | Rad- und Fußwege   | 100 % |
| 091   | Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten   | 0 %   |
| 092   | Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen  | 0 %   |
| 093   | Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusdienstleistungen   | 0 %   |
| 094   | Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe   | 0 %   |
| 095   | Entwicklung und Förderung öffentlicher Dienstleistungen im Bereich Kultur und Kulturerbe   | 0 %   |
| <i>Sonstiges</i>  |  |       |
| 096   | Stärkung der institutionellen Kapazitäten öffentlicher Verwaltungen und öffentlicher Dienstleister im Zusammenhang mit der Umsetzung des EFRE oder Maßnahmen zur Unterstützung von ESF-Initiativen zur Stärkung institutioneller Kapazitäten   | 0 %   |
| 097   | Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen für lokale Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten   | 0 %   |
| 098   | Gebiete in äußerster Randlage: Ausgleich für Zusatzkosten aufgrund von Zugänglichkeitsdefiziten und territorialer Fragmentierung   | 0 %   |
| 099   | Gebiete in äußerster Randlage: Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten aufgrund der Größe des Marktes   | 0 %   |
| 100   | Gebiete in äußerster Randlage: Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten aufgrund von Klimabedingungen und schwierigem Gelände   | 40 %  |
| 101   | Querfinanzierung im Rahmen des EFRE (Unterstützung von Maßnahmen nach Art des ESF, die zur zufriedenstellenden Umsetzung der EFRE-Komponente eines Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden sind)  | 0 %   |
| <b>V Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte:</b> |  |       |
| 102   | Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktfremder Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte   | 0 %   |
| 103   | Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, unter anderem durch die Anwendung der Jugendgarantie   | 0 %   |
| 104   | Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen und Kleinstunternehmen  | 0 %   |
| 105   | Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und der Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit   | 0 %   |
| 106   | Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel   | 0 %   |
| 107   | Aktives und gesundes Altern  | 0 %   |
| 108   | Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf des Arbeitsmarktes, einschließlich durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessenträgern | 0 %   |
| <b>VI Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung:</b>                |  |       |
| 109   | Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit  | 0 %   |

**▼B**

|  |  |     |
|--|--|-----|
| 110  | Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma   | 0 % |
| 111  | Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit  | 0 % |
| 112  | Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse  | 0 % |
| 113  | Förderung des sozialen Unternehmertums, der beruflichen Eingliederung in Sozialunternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung  | 0 % |
| 114  | Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit  | 0 % |
| <b>VII Investitionen in bildung, ausbildung und berufsbildung für kompetenzen und lebenslanges lernen:</b>   |  |     |
| 115  | Verringerung und Verhütung der frühen Beendigung der Schullaufbahn und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird  | 0 % |
| 116  | Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und des Zugangs zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen   | 0 % |
| 117  | Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen  | 0 % |
| 118  | Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege | 0 % |
| <b>VIII Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Verwaltungen und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung:</b> |  |     |
| 119  | Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln   | 0 % |
| 120  | Aufbau der Kapazitäten aller Interessenträger, die in den Bereichen Bildung, lebenslanges Lernen, Berufsbildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, unter anderem durch sektorale und territoriale Bündnisse, um Reformen auf den nationaler, regionaler und lokaler Ebene anzustoßen  | 0 % |
| <b>IX Technische Hilfe:</b>  |  |     |
| 121  | Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle   | 0 % |
| 122  | Bewertung und Studien  | 0 % |
| 123  | Information und Kommunikation  | 0 % |

(<sup>1</sup>) Beschränkt auf Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz stehen oder die von Investitionen begleitet werden, die zur Abmilderung oder Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig sind.



TABELLE 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „FINANZIERUNGSFORM“

| 2. FINANZIERUNGSFORM |   |
|----------------------|---|
| 01                   | Nicht rückzahlbare Finanzhilfe  |
| 02                   | Rückzahlbare Finanzhilfe  |
| 03                   | Unterstützung durch Finanzinstrumente: Risikokapital, Beteiligungskapital oder Gleichwertiges                       |
| 04                   | Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen oder Gleichwertiges   |
| 05                   | Unterstützung durch Finanzinstrumente: Bürgschaft oder Gleichwertiges   |
| 06                   | Unterstützung durch Finanzinstrumente: Zinszuschuss, Prämien für Bürgschaften, technische Hilfe oder Gleichwertiges |
| 07                   | Preisgelder   |

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DIMENSION „ART DES GEBIETS“

| 3. ART DES GEBIETS |  |
|--------------------|--|
| 01                 | Städtische Ballungsgebiete (dicht besiedelt, Bevölkerung > 50 000)                 |
| 02                 | Kleinstädtische Gebiete (mittlere Bevölkerungsdichte, Bevölkerung > 5 000)         |
| 03                 | Ländliche Gebiete (dünn besiedelt)   |
| 04                 | Gebiet der makroregionalen Zusammenarbeit  |
| 05                 | Zusammenarbeit über nationale oder regionale Programmgebiete im nationalen Kontext |
| 06                 | Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF                                    |
| 07                 | Nicht zutreffend   |

TABELLE 4: CODES FÜR DIE DIMENSION „TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN“

| 4. TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN |   |
|---------------------------------------|---|
| 01                                    | Integrierte territoriale Investitionen — Stadt                                |
| 02                                    | Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige Stadtentwicklung                 |
| 03                                    | Integrierte territoriale Investitionen — Sonstige                             |
| 04                                    | Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige ländliche Entwicklung            |
| 05                                    | Sonstige integrierte Ansätze für nachhaltige städtische/ländliche Entwicklung |
| 06                                    | Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen zur lokalen Entwicklung  |
| 07                                    | Nicht zutreffend  |

TABELLE 5: CODES FÜR DIE DIMENSION „THEMATISCHES ZIEL“

| 5. THEMATISCHES ZIEL (EFRE und Kohäsionsfonds) |   |
|--|---|
| 01   | Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation  |
| 02   | Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien |
| 03   | Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen   |
| 04   | Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft      |
| 05   | Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements                   |

**▼B**

|     |   |
|-----|---|
| 06  | Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz   |
| 07  | Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen                                    |
| 08  | Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte                                   |
| 09  | Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung   |
| 010 | Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen   |
| 011 | Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung |
| 012 | Nicht zutreffend (nur technische Hilfe)   |

**▼M3**

|     |   |
|-----|---|
| 013 | Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft |
|-----|---|

**▼B**

TABELLE 6: CODES FÜR DIE DIMENSION „SEKUNDÄRES ESF-THEMA“

| 6. SEKUNDÄRES ESF-THEMA | Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele   |       |
|-------------------------|---|-------|
| 01                      | Unterstützung des Umstiegs auf eine CO2-arme ressourceneffiziente Wirtschaft                                      | 100 % |
| 02                      | Soziale Innovation  | 0 %   |
| 03                      | Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU   | 0 %   |
| 04                      | Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation  | 0 %   |
| 05                      | Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien | 0 %   |
| 06                      | Nichtdiskriminierung  | 0 %   |
| 07                      | Gleichstellung von Frauen und Männern   | 0 %   |
| 08                      | Nicht zutreffend  | 0 %   |

TABELLE 7: CODES FÜR DIE DIMENSION „WIRTSCHAFTSZWEIG“

| 7. WIRTSCHAFTSZWEIG |  |
|---------------------|--|
| 01                  | Land- und Forstwirtschaft  |
| 02                  | Fischerei und Aquakultur   |
| 03                  | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung   |
| 04                  | Herstellung von Textilien und Bekleidung   |
| 05                  | Fahrzeugbau  |
| 06                  | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen                     |
| 07                  | Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe  |
| 08                  | Baugewerbe/Bau   |
| 09                  | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau) |
| 10                  | Energieversorgung  |
| 11                  | Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen               |
| 12                  | Verkehr und Lagerei  |



**▼B**

|    |  |
|----|--|
| 13 | Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie |
| 14 | Handel   |
| 15 | Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie   |
| 16 | Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen   |
| 17 | Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten   |
| 18 | Öffentliche Verwaltung   |
| 19 | Erziehung und Unterricht   |
| 20 | Gesundheits- und Sozialwesen   |
| 21 | Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen  |
| 22 | Dienstleistungen im Zusammenhang mit Umwelt und Klimawandel  |
| 23 | Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung  |
| 24 | Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen  |

TABELLE 8: CODES FÜR DIE DIMENSION „GEBIET“

| 8. GEBIET (2) |   |
|---------------|---|
| Code          | Gebiet  |
|               | Code der Region bzw. des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird, entsprechend der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> |

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).



## ANHANG II

**Koeffizienten für die Berechnung der Beträge für die Unterstützung der Klimaschutzziele im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 2**

| Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 <sup>(1)</sup> | Priorität/Schwerpunktbereich   | Koeffizient |
|--|--|-------------|
| Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b                           | Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben   | 40 %        |
| Artikel 5 Absatz 4                                       | Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme ( <i>alle Schwerpunktbereiche</i> )   | 100 %       |
| Artikel 5 Absatz 5                                       | Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft ( <i>alle Schwerpunktbereiche</i> ) | 100 %       |
| Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b                           | Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten   | 40 %        |

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).



## ANHANG III

**Koeffizienten für die Berechnung der Beträge für die Unterstützung der Klimaschutzziele im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Artikel 3**

| Artikel der Verordnung (EU)<br>Nr. 508/2014  | Bezeichnung der Maßnahme   | Koeffizient |
|--|--|-------------|
| <b>KAPITEL I</b>                             |  |             |
| <b>Nachhaltige Entwicklung der Fischerei</b> |  |             |
| Artikel 26                                   | Innovation (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)   | 0 %* (1)    |
| Artikel 27                                   | Beratungsdienste (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)   | 0 %         |
| Artikel 28                                   | Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern<br>(+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)  | 0 %*        |
| Artikel 29 Absätze 1 und 2                   | Förderung von Humankapital, der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen Dialogs — Schulung, Vernetzung, sozialer Dialog; Unterstützung für Ehe- und Lebenspartner<br>(+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei) | 0 %*        |
| Artikel 29 Absatz 3                          | Förderung von Humankapital; der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen Dialogs — Praktikanten an Bord von Fischereifahrzeugen der kleinen Küstenfischerei/sozialer Dialog   | 0 %*        |
| Artikel 30                                   | Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)  | 0 %*        |
| Artikel 31                                   | Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer<br>(+ Artikel 44 Absatz 2 Binnenfischerei)   | 0 %         |
| Artikel 32                                   | Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)  | 0 %         |
| Artikel 33                                   | Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit   | 40 %        |
| Artikel 34                                   | Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit   | 100 %       |
| Artikel 35                                   | Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle  | 40 %        |
| Artikel 36                                   | Unterstützung für die Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten  | 40 %        |
| Artikel 37                                   | Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen und der regionalen Zusammenarbeit   | 0 %         |
| Artikel 38                                   | Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)  | 40 %        |
| Artikel 39                                   | Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)  | 40 %        |
| Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a              | Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität — Einsammeln von verloren gegangenem Fanggerät oder von Meeresmüll  | 0 %         |

▼ **M1**

| Artikel der Verordnung (EU) Nr. 508/2014  | Bezeichnung der Maßnahme  | Koeffizient |
|---|---|-------------|
| Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b-g und i  | Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität — Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung, Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen, Vorbereitungsarbeiten zu Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und besondere Schutzgebiete, Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von geschützten Meeresgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten, Umweltbewusstsein, Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (+ Artikel 44 Absatz 6 Fauna und Flora in Binnengewässern) | 40 %        |
| Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h           | Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität — Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden   | 0 %         |
| Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und c | Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels — Investitionen an Bord; Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne; Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)  | 100 %       |
| Artikel 41 Absatz 2                       | Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels — Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen   | 100 %       |
| Artikel 42                                | Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)   | 0 %         |
| Artikel 43 Absätze 1 und 3                | Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen — Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Auktionshallen oder Anlandestellen und Schutzeinrichtungen; Bau von Schutzeinrichtungen zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)  | 40 %        |
| Artikel 43 Absatz 2                       | Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen — Investitionen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge   | 0 %         |

## KAPITEL II

**Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur**

|  |   |      |
|--|---|------|
| Artikel 47                                     | Innovation  | 0 %* |
| Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a-d, f, g und h | Produktive Investitionen in der Aquakultur  | 0 %* |
| Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j      | Produktive Investitionen in der Aquakultur — Ressourceneffizienz, Verringerung des Wasser- und Chemikalienverbrauchs, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs | 0 %* |
| Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k                | Produktive Investitionen in der Aquakultur — Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen  | 40 % |
| Artikel 49                                     | Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen  | 0 %* |
| Artikel 50                                     | Förderung von Humankapital und Vernetzung   | 0 %* |
| Artikel 51                                     | Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen   | 40 % |
| Artikel 52                                     | Förderung neuer Aquakulturproduzenten, die nachhaltige Aquakultur praktizieren  | 0 %  |

▼ **M1**

| Artikel der Verordnung (EU)<br>Nr. 508/2014  | Bezeichnung der Maßnahme   | Koeffizient |
|--|--|-------------|
| Artikel 53   | Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und ökologische/biologische Aquakultur         | 0 %*        |
| Artikel 54   | Aquakultur und Umweltleistungen  | 0 %*        |
| Artikel 55   | Gesundheitspolitische Maßnahmen  | 0 %         |
| Artikel 56   | Tiergesundheit und Tierschutz  | 0 %         |
| Artikel 57   | Versicherung von Aquakulturbeständen   | 40 %        |
| <b>KAPITEL III</b>   |  |             |
| <b>Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten</b>  |  |             |
| Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a  | Vorbereitende Unterstützung  | 0 %         |
| Artikel 63   | Umsetzung von Strategien für die lokale Entwicklung (einschließlich laufender Kosten und Sensibilisierung) | 40 %        |
| Artikel 64   | Kooperationsmaßnahmen  | 0 %*        |
| <b>KAPITEL IV</b>  |  |             |
| <b>Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung</b>   |  |             |
| Artikel 66   | Produktions- und Vermarktungspläne   | 0 %*        |
| Artikel 67   | Lagerhaltungsbeihilfe  | 0 %         |
| Artikel 68   | Vermarktungsmaßnahmen  | 0 %*        |
| Artikel 69   | Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen   | 0 %*        |
| <b>KAPITEL V</b>   |  |             |
| <b>Ausgleich für Mehrkosten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Gebieten in äußerster Randlage</b> |  |             |
| Artikel 70   | Ausgleichsregelung   | 0 %         |
| <b>KAPITEL VI</b>  |  |             |
| <b>Begleitende Maßnahmen für die Gemeinsame Fischereipolitik in geteilter Mittelverwaltung</b>             |  |             |
| Artikel 76   | Überwachung und Durchsetzung   | 0 %         |
| Artikel 77   | Datenerhebung  | 0 %*        |
| <b>KAPITEL VII</b>   |  |             |
| <b>Technische Hilfe auf Initiative von Mitgliedstaaten</b>   |  |             |
| Artikel 78   | Technische Hilfe auf Initiative von Mitgliedstaaten  | 0 %         |
| <b>KAPITEL VIII</b>  |  |             |
| <b>In geteilter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen zur integrierten Meerespolitik</b>                  |  |             |
| Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a  | Integrierte Meeresüberwachung  | 0 %*        |
| Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b  | Förderung des Meeresumweltschutzes und nachhaltige Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen                | 40 %        |
| Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c  | Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt  | 40 %        |

(<sup>1</sup>) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 kann den mit \* gekennzeichneten Maßnahmen eine Gewichtung von 40 % zugewiesen werden.